

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

3. HEFT

NOVEMBER 1923

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Die Arbeitszeit bei den Bundesbahnen.

Von Robert Bratschi.

Der Angriff der Generaldirektion der Bundesbahnen auf die gesetzliche Arbeitszeit des Personals dieses Betriebes hat in den letzten Monaten zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Presse und sonst in der Öffentlichkeit geführt. Die ganze Frage ist sozialpolitisch für das Personal und die gesamte Arbeiterschaft so wichtig, daß es angebracht erscheint, ihr auch an dieser Stelle einige Betrachtungen zu widmen, was im nachstehenden geschehen soll.

I.

Die Arbeitszeit des Betriebspersonals der Schweizerischen Bundesbahnen und anderer Verkehrsanstalten ist im Gesetz vom 6. März 1920 verankert. Dieses Gesetz bildete bekanntlich den Gegenstand des ersten großangelegten Ansturmes der in jener Zeit wiedererwachten Reaktion auf die verkürzte Arbeitszeit. Es wurde indessen nach einer heftigen Abstimmungskampagne am 30./31. Oktober 1920 vom Volke mit einem unerwartet großen Mehr von rund 100,000 Stimmen angenommen. Das Arbeitszeitgesetz ist auf dem Grundsatz der durchschnittlich achtfündigen Arbeitszeit aufgebaut, ohne indessen dem gesamten Personal die Vorteile des Achtstundentages einzuräumen. Vielmehr kann die Arbeitszeit in Diensten, bei denen in reichlichem Maße Zeiten bloßer Dienstbereitschaft vorkommen, bis auf durchschnittlich 9 Stunden erhöht werden. Gemäß § 5 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz ist eine Ausdehnung der Arbeitszeit bei der großen Mehrzahl der Dienste möglich, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß eben solche „Dienstbereitschaften“ im einzelnen Falle vorkommen. Die Praxis hat dazu geführt, daß etwa 80 bis 85 % des Betriebspersonals der Bundesbahnen nach Dienstplänen arbeiten, denen die achtfündige Arbeitszeit zugrunde liegt, während die Diensterteilungen von 15 bis 20 % des Personals gemäß den Bestimmungen des obgenannten § 5 der Verordnung auf einer längeren als der achtfündigen Arbeitszeit aufgebaut sind. Die Tatsache, daß die diensteinteilungsgemäße Arbeitszeit in sehr vielen Fällen